

einer neuen beendet worden. Wenn daher Ba. I hier nicht den schon befestigten Siegeln ausweichen musste, so hat ihn das Vorhandensein der Siegelschnitte zu seinem auffallenden Verfahren gezwungen.

Dass die in Rede stehenden DD. 1477. 1481. 1476. 1474. 1467. 1473 in der That zunächst auf diese Weise von Ba. I als Blanquets hergerichtet und erst später ausgefüllt worden sind, wird überdies noch durch D. 1482 bewiesen, in welchem die auf einer Zeile stehende Königs- und Kanzlerunterschrift von Ba. I, alles übrige von ED herrührt: hier ist also ein von Ba. I auf die angegebene Art hergerichtetes Blanquet später durch ED benutzt worden. Einen weiteren Beleg hierfür liefert die Entstehungsgeschichte von St. 1467, das auch für die Entwicklung der Schrift des Ba. I sehr lehrreich ist. In ihm zeigt nämlich die erste Zeile und der Beginn des Contextes deutlich die strenge Nachahmung des ED; in Zeile 7 aber wird nach der Publicatio hinter den Worten 'quendam proprietatis locum' der Charakter der Schrift freier, und alles folgende ist mit einer viel spitzeren Feder geschrieben, so dass die Urkunde sicherlich in zwei Absätzen mündet. Aber während die Datierung in Schrift und Tinte dem Schluss des Contextes entspricht, stimmen die eine Zeile bildenden Unterschriften des Königs und des Kanzlers in jeder Beziehung mit dem Beginn des Diploms überein. Der Schriftbefund stellt also sicher, dass auf ein von Ba. I angefertigtes Blanquet zunächst nur ein Theil des Contextes von ihm eingetragen, sein Schluss aber erst später gleichzeitig mit der Datierung hinzugefügt worden ist.

Während nun die Schrift des Textes in den DD. 1477. 1481. 1476. 1474 ebenso wie der erste Theil von 1467 den engen Anschluss an die Schreibvorlagen des ED erkennen lassen, stehen 1473 und das von der Schrift des Contextes abweichende Eschatokoll der DD. 1472. 1471. 1466. 1480 dem Schlusse von 1467 sehr nahe. Diese zeigen schon alle die ausgebildete, selbständige Urkundenschrift des Ba. I, für die wir in seinen Urkunden der späteren Jahre St. 1495. 1464.¹ 1500—1504. 1525 hinreichende Belege haben. Ist dieselbe auch an dem Muster des ED gebildet, so kommen doch in dieser Zeit des selbständigen Schreibens hier und da die Eigenthümlichkeiten des Ba. I, z. B. die Schnörkel an b, d, l und die geschlossenen a, wieder vor; auch die

1) Ueber dieses vgl. oben S. 162 ff.